

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 774

Bearbeiter: Julia Heß/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 774, Rn. X

BGH 2 ARs 139/23 (2 AR 75/23) - Beschluss vom 24. Mai 2023

Örtliche Zuständigkeit in Jugendsachen (Verfahrensabgabe).

§ 42 Abs. 3 Satz 1 JGG

Entscheidungstenor

Der Abgabebeschluss des Amtsgerichts - Jugendrichters Leipzig - vom 2. März 2023 wird aufgehoben.

Dieses Gericht ist für die Untersuchung und Entscheidung weiter zuständig.

Gründe

Einer Verfahrensabgabe nach § 42 Abs. 3 Satz 1 JGG steht entgegen, dass der Angeklagte bereits am 25. Juli 2021 und 1 damit vor der erst am 28. Juli 2021 bei dem Amtsgericht Leipzig erfolgten Anklageerhebung von Leipzig nach Pforzheim verzogen war. Eine Verfahrensabgabe ist bei dieser Sachlage nicht zulässig (BGHR JGG § 42 Abs. 3 Abgabe 2); es verbleibt somit bei der Zuständigkeit des Amtsgerichts Leipzig.